Forum

Das Magazin für Mandant:innen der ADS

Ausgabe 26

SO VIEL PAPIERKRAM?

Der Start in eine umfassende Prozessberatung

Inflationsausgleich

Welche Gesetze sind geplant?

Gesetzesänderung

Was ist neu beim Vormundschafts- und Betreuungsgesetz?

Fahrgemeinschaften

Wie profitieren alle Mitarbeiter:innen von den steuerlichen Vorteilen?

Tipps für Ihren Geldbeutel

ab Seite 4

Stundung der Erbschaftsteuer – eine Selbstverständlichkeit?
Kein Ausbildungsplatz = kein Kindergeld? So einfach ist es nicht!
Gutes tun und Steuern sparen
Brüssel antwortet auf „Kuchensteuer“ an Schulen
Welche Kosten lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen?
Vermietungseinkünfte: Wann können Renovierungskosten berücksichtigt werden?

Tipps für Ihren Alltag als Unternehmer:in

ab Seite 10

Alles neu im Vormundschafts- und Betreuungsgesetz
Neue Musterarbeitsverträge der ADSR
Erst schwarz einkaufen und dann noch Vorsteuer abziehen?
Schenkungsteuer: der Wert eines geschenkten Unternehmensanteils
Fahrgemeinschaften lohnen sich für alle im Auto

Tipps für Ihre Zukunft

ab Seite 19

Weniger Umsatzsteuer auf Gas und Inflationsausgleichsprämie
Verfahrensdokumentation – mehr als nur Papierkram
Fristen zur Einkommensteuererklärung verlängert
Das Jahressteuergesetz 2022
Inflationsausgleichgesetz in Planung

Interna

ab Seite 26

Mopo-Staffellauf 2022
Kurioses Urteil: Kosten für ein Mausoleum
Frühstück für Unternehmer:innen in Chemnitz

Impressum

Herausgeber: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg • Tel. +49 40 63305-5000 • Fax +49 40 63305-95000 • info.forum@ads-steuer.de
V. i. S. d. P.: Frank Neuhorst • Druckerei: Dynamik Druck GmbH • Essener Straße 4 • 22419 Hamburg
Allgemeine Informationen: Druckauflage für Ausgabe 26: 2.800 Stück • Erscheinungsweise: 3 × im Jahr • Oktober 2022

Bildnachweis: Titel © stock.adobe.com/nenetus • S. 2 © stock.adobe.com/electriceye • © stock.adobe.com/fotogestoeber • © stock.adobe.com/Ivelin Radkov • © stock.adobe.com/stockphoto-graf • S. 4 © stock.adobe.com/Alexander Limbach/ Maurice Tricatelle • S.5 © stock.adobe.com/ BillionPhotos.com • S. 6 © stock.adobe.com/guy2men • S. 7 © stock.adobe.com/ Olesia Bilkei • S. 8 © stock.adobe.com/Photographee.eu • S. 9 © stock.adobe.com/2mmedia • S. 11 © stock.adobe.com/M.Dörr & M.Frommherz, Robert Kneschke, fizkes • S. 12 © adobe.stock.com/ djile • S. 13 © stock.adobe.com/fotomek • S. 14 © stock.adobe.com/fotomek • © stock.adobe.com/Fiedels • S. 15 © adobe.stock.com/ chokniti • S. 16 © stock.adobe.com/ Good Studio • S. 17 © stock.adobe.com/ Finanzfoto • S. 18 © stock.adobe.com/Mariya • S. 19 © stock.adobe.com/jirsak • © stock.adobe.com/studio v-zwoelf • S. 20/21 © stock.adobe.com/Tierney • S. 23 © stock.adobe.com/greenbutterfly • S. 24 © stock.adobe.com/ peterschreiber.media S. 26 © stock.adobe.com/CurvaBezier • S. 27 © stock.adobe.com/ Cristofor • Sonstiges Bildmaterial von der ADS.

Wenn Sie das Mandantenmagazin nicht mehr zugestellt bekommen wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Mandantenmagazin Forum“ an info.forum@ads-steuer.de. Wir nehmen Sie dann selbstverständlich aus unserem Verteiler. Gerne können Sie sich diesbezüglich auch per Brief an uns wenden: ADS Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH, Redaktion Forum, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg.

Liebe Leser:innen,

spätestens mit den spürbaren Auswirkungen des Klimawandels ist den meisten bewusst geworden, welchen Einfluss unser eigenes Verhalten auf die Umwelt hat. Schädliche Treibhausgase und allen voran CO_2-Emissionen führen dazu, dass sich das Erdklima immer weiter erwärmt. Ob Öl, Gas oder Strom – Ressourcen sind endlich und stehen uns nicht unbegrenzt zur Verfügung. Die ohnehin angespannte Marktlage hat sich durch den Ukraine-Krieg noch einmal drastisch verschlechtert – mit der Folge dass die Energiepreise infolge der Verknappung weiter gestiegen sind. Wir kommen also aus vielerlei Gründen nicht um Einsparungen herum.

Die Politik hat Entlastungspakete geschnürt, um die Wirtschaft sowie Geringverdienende zu entlasten. Schließlich ist Wachstum der treibende Faktor für unsere Wohlstandsgesellschaft. Darüber hinaus aber brauchen wir Lösungen, um unseren Energieverbrauch langfristig zu senken. Derzeit ist jede:r gefragt, das eigene Energienutzungsverhalten zu überprüfen. In diesem Zusammenhang fiel in letzter Zeit häufig der Begriff Verzicht. Wer von Ihnen schon mal gefastet und für einen begrenzten Zeitraum bewusst auf ein Genussmittel verzichtet hat, weiß, wie schwer besonders die Anfangszeit sein kann. Dafür ist die Freude über den Erfolg schließlich umso größer.

Verzicht wird für viele von uns alternativlos bleiben. Dazu gehört, dass Privathaushalte aufgerufen sind, in der kalten Jahreszeit weniger stark zu heizen und weniger Warmwasser zu verbrauchen. Die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer auf Gas soll zusätzlich – zumindest kurzfristig – helfen, uns Bürger:innen finanziell zu entlasten. Um dieses Thema und viele weitere steuerliche Neuigkeiten geht es in der aktuellen Ausgabe.

Wir wünschen viel Freude beim Lesen!

Frank Neuhorst Matthias Weiß

Stundung der Erbschaftsteuer – eine Selbstverständlichkeit?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Beim Erben fällt Erbschaftsteuer an – die Höhe hängt vom Wert des Erbes und von der Beziehung zwischen erbender Person und Erblasser:in ab. Relativ häufig kommt es vor, dass die Steuerhöhe das Barvermögen der Erb:innen übersteigt. Wenn sie ihr Erbe ganz oder teilweise verkaufen müssten, um die Erbschaftsteuer zu zahlen, können sie eine Stundung beantragen. Aber muss das Finanzamt einem solchen Antrag zustimmen? Das Finanzgericht (FG) München hat in einem Fall entschieden, in dem das Finanzamt die Stundung versagt hatte.

Der Fall:

Der Kläger war im März 2018 Miterbe einer Wohnung und eines Bankguthabens geworden. Im September 2018 löste sich die Erbengemeinschaft auf. Der Kläger übernahm dabei die gesamte Wohnung und zahlte seinen Miterben aus. Bereits einen Monat vorher – im August 2018 – hatte das Finanzamt die Erbschaftsteuer gegen den Kläger festgesetzt. Dagegen legte dieser Einspruch ein und beantragte zudem die zinslose Stundung der Steuer. Das Finanzamt lehnte die Stundung ab und wies den Einspruch gegen die Ablehnung als unbegründet zurück. Daraufhin klagte der Mann gegen die Ablehnung vor dem Finanzgericht.

Das Urteil:

Das Finanzgericht wies die Klage als zulässig, aber unbegründet ab. Grundsätzlich sei die Erbschaftsteuer auf Antrag zu stunden, wenn die erbende Person die Steuer nur aufbringen könne, indem sie das Erbe veräußere. Im vorliegenden Fall treffe dies jedoch nicht zu: Zum Zeitpunkt des Erbfalls (März) hätte der Kläger die Erbschaftsteuer aus dem geerbten Bankguthaben begleichen können. Dadurch sei eine Stundung ausgeschlossen. Nach Ansicht des Gerichts ist der Zeitpunkt der Steuerentstehung maßgeblich. Dass der Kläger das Geld aus dem unstreitig geerbten Bankguthaben nicht genutzt habe, um die auf die Wohnung entfallende Erbschaftsteuer zu begleichen, sondern es für etwas anderes ausgegeben habe, sei kein Grund für eine Stundung. ■

Kein Ausbildungsplatz = kein Kindergeld? So einfach ist es nicht!

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Mit dem Kindergeld werden Eltern bei der Versorgung ihrer Kinder finanziell unterstützt. Unter gewissen Bedingungen gilt dies auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kindergeld ab dem 18. Lebensjahr

Kindergeld wird für volljährige Kinder bis zu ihrem 25. Geburtstag unter anderem dann ausgezahlt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Das rein formale Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses reicht allerdings hierfür nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht; vielmehr müssen ernsthafte und nachhaltige Ausbildungsmaßnahmen erkennbar sein.

Auch wenn volljährige Kinder eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, ist es möglich, sie kindergeldrechtlich zu berücksichtigen: dann nämlich, wenn der Beginn der Ausbildung ausschließlich daran scheitert, dass es keinen Ausbildungsplatz gibt. Wenn aber das Kind die Voraussetzungen für die angestrebte Berufsausbildung gar nicht erfüllt oder aufgrund ausländerrechtlicher Gründe keine Berufsausbildung aufnehmen kann, kommt eine Anerkennung nicht in Betracht.

Das müssen Sie bei Krankheit beachten

Ist ein Kind krankheitsbedingt nicht in der Lage, sich ernsthaft um eine Ausbildungsstelle zu bemühen bzw. sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzutreten, kann es nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) trotzdem kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. Dies gilt, wenn die Krankheit vorübergehend ist. Davon ist auszugehen, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht länger als sechs Monate dauert. Das erkrankte Kind muss darüber hinaus weiterhin ausbildungswillig sein. Zum Nachweis eignen sich nach dem BFH-Urteil insbesondere folgende Dokumente:

- eine schriftliche Erklärung, sich unmittelbar nach Wegfall der gesundheitlichen Hinderungsgründe um eine Berufsausbildung zu bemühen, sie zu beginnen oder fortzusetzen;
- ein Nachweis darüber, dass das Kind während seiner Krankheit die frühere Ausbildungseinrichtung kontaktiert und sich konkret über die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Ausbildung nach dem Krankheitsende informiert hat;
- ein Nachweis darüber, dass sich das Kind an eine neue Ausbildungseinrichtung oder die Ausbildungsvermittlung der Arbeitsagentur mit dem Ziel gewandt hat, nach Erkrankungsende eine Ausbildung aufzunehmen. ■

Gutes tun und Steuern sparen

Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Spenden und Mitgliedsbeiträge können in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgezogen werden – bis zu 20 % der Einkünfte. Neben diesem „regulären“ Abzug gibt es noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat zusammengefasst, welche Grundsätze für den Spendenabzug gelten.

Wie werden Spenden definiert?

Spenden sind freiwillige Ausgaben ohne Gegenleistung, die in Form von Geld, Sachleistungen oder durch den Verzicht auf eine zuvor vereinbarte Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit (Zeitspende) bewirkt werden.

Wer sind begünstigte Organisationen?

Zu den steuerbegünstigten Organisationen gehören zum Beispiel gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Kirchen, Universitäten, staatliche Museen und politische Parteien. Die Organisation kann ihren Sitz auch außerhalb Deutschlands in der Europäischen Union haben. In diesem Fall müssen allerdings weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Spende abziehbar ist.

Wie wird der Wert der Spende ermittelt?

Bei Geldspenden lässt sich der Wert der Spende eindeutig beziffern – in diesem Fall ist der nominale Geldbetrag abzugsfähig. Bei Sachspenden muss in der Regel der Markt- oder Verkehrswert angesetzt werden. Bei neuen Gegenständen ist dieser Wert identisch mit dem Einkaufspreis, den die spendende Person durch den Kaufbeleg nachweisen kann. Bei gebrauchten Gegenständen muss der Preis bestimmt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, ob auf dem Markt überhaupt jemand einen solchen Gegenstand kaufen würde. Wer seinen Arbeitseinsatz spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit schriftlich eine angemessene Vergütung vereinbaren und später auf das Geld verzichten. Die ausbleibende Vergütung ergibt dann den abzugsfähigen Spendenbetrag.

Muss man Spenden nachweisen?

Bereits seit 2017 müssen Steuerzahler:innen der Steuererklärung keine Belege und Aufstellungen mehr beifügen – das gilt auch für Spendenbescheinigungen. Gleichwohl sollten sie diese Nachweise unbedingt aufbewahren: Das Finanzamt kann jederzeit Belege anfordern, wenn die empfangende Stelle die Bestätigung nicht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt hat. Steuerzahler:innen sollten deshalb immer darauf bestehen, dass die Organisation eine Spendenquittung ausstellt.

Bei Spenden als Hilfe in Katastrophenfällen – zum Beispiel jetzt im Ukraine-Krieg – und bei Spenden bis 300,00 € an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden und politische Parteien gilt aber eine Vereinfachungsregelung: Diese milden Gaben können dem Finanzamt per Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank nachgewiesen werden. Allerdings müssen darauf Name und Kontonummer von Auftraggeber:in und empfangender Organisation sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sein. Auch Spenden über Online-Zahlungsdienste wie Paypal sind auf diese Weise abziehbar. ■

Brüssel antwortet auf „Kuchensteuer“ an Schulen

von Antje-Katrin-Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Brüsseler Bürokratie ist im Volksmund an vielem schuld – insbesondere an komplizierten Gesetzen, Überregulierungen und überbordenden Besteuerungsregeln. Zuletzt hatten Medien berichtet, dass aufgrund der EU-Regeln künftig sogar der Kuchenverkauf an öffentlichen Bildungseinrichtungen der Umsatzsteuer unterliege, was viele Deutsche empört hat. Nun meldet sich die Europäische Kommission zu Wort.

EU-Vertreter Jörg Wojahn erklärte, dass es nicht die EU sei, die eine solche „Kuchensteuer“ vorschreibe: „Wenn eine Landesregierung so etwas macht, ergibt sich das nicht aus den ursprünglich auf EU-Ebene beschlossenen Regeln.“ Wojahn sieht in einem solchen nationalen Vorgehen einen klassischen Fall von „Goldplating“: Das bedeutet, dass Bund und Länder eine EU-Richtlinie strenger umsetzen, als es eigentlich notwendig wäre.

Das besagt die EU-Regelung:
In der ursprünglichen EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie von 2006 ist geregelt, dass Einrichtungen öffentlichen Rechts (wie Schulen) grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Das gilt allerdings nicht, wenn durch ihre Tätigkeiten eine größere Wettbewerbsverzerrung zu privaten Unternehmen entsteht. „Wenn eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern dreimal Kuchen verkauft, um ihre Schulparty zu finanzieren, ist das natürlich gar kein Problem“, so Wojahn. „Wenn der geschäftstüchtige Schülersprecher sich aber jeden Morgen auf den Schulhof stellt und den Kuchen billiger anbietet als die Bäckerin nebenan, ist dies eine Wettbewerbsverzerrung.“ In diesem – in der Praxis wohl sehr seltenen – Fall greife dann die Regelung, dass der Verkauf besteuert werden müsse.

Ein Appell aus Brüssel an Bund und Länder

Der EU-Vertreter appellierte an Bund und Länder, die Umsetzung der EU-Richtlinie erneut zu überprüfen, damit auch die nationalen und regionalen Regeln dem EU-Geist entsprächen. Dieser solle nur den fairen Wettbewerb schützen, jedoch keine unnötige Bürokratie entstehen lassen. Bayern hat beispielsweise schon Möglichkeiten gefunden, die Regeln so zu gestalten, dass kleine Kuchenverkäufe nicht steuerlich belastet werden. ■

Welche Kosten lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Alle Jahre wieder: Die Einkommensteuererklärung steht bald an. Doch in welcher Höhe kann man dabei die sogenannten haushaltsnahen Dienstleistungen berücksichtigen?

Es gilt: Wer Handwerker:innen, Putzhilfen, Gärtner:innen & Co. im Haushalt beschäftigt, kann **20 % der anfallenden Lohnkosten** in der Einkommensteuererklärung abziehen. Der Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerksleistungen setzt allerdings voraus, dass die erbrachten Leistungen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen.
Was bedeutet das genau? Dienstleistungen sind nur dann „haushaltsnah" und damit abzugsfähig, wenn auch der oder die Steuerzahler:in selbst oder andere Haushaltsmitglieder sie erledigen könnten. Bei Handwerksleistungen gilt diese Voraussetzung nicht.

Voraussetzungen für den Steuerbonus

Private Auftraggeber:innen sollten wissen, dass der Fiskus den Steuerbonus nur gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung über die Leistungen vorliegt und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung ist nicht erlaubt. Der oder die Dienstleister:in sollte zeitnah eine nach Material- und Lohnkosten aufgeschlüsselte Rechnung ausstellen, damit der Steuerbonus für die Arbeitskosten nicht gefährdet ist. Ein zusammengefasster Rechnungsbetrag für Material und Lohn reicht nicht aus. Der Anteil der Arbeitskosten darf auch nicht einfach geschätzt werden.

Grenzen und Höchstbeiträge

1. Handwerkslöhne lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000,00 € abziehen, der Steuerbonus ist auf 1.200,00 € pro Jahr (d. h. 20 %) beschränkt. Der Fiskus erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten lediglich simples Heimwerkswissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind beispielsweise die Kosten für Dachdeckarbeiten, Schornsteinfegen, Küchen-, Kamin- und Fensterbauarbeiten, Installation, Parkettlegen oder Klavierstimmen.
2. Minijobs im Privathaushalt fördert der Fiskus ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten bis zu 2.550,00 € abziehen, der Steuerbonus beträgt hier höchstens 510,00 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen, etwa Kochen, Putzen, Bügeln, Waschen oder Gartenpflege. Keinen Steuerbonus gibt es für Unterrichtsleistungen (auch Nachhilfe) oder sportliche Freizeitbetätigungen (z. B. Fitnesskurse).
3. Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, die „auf Lohnsteuerkarte" oder auf selbstständiger Basis im Privathaushalt erbracht werden, sind mit maximal 20.000,00 € pro Jahr abziehbar. Die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000,00 €. Auch die Kosten für ein Au-pair im Privathaushalt kann man unter diesen Höchstbetrag fassen. Pauschal dürfen 50 % der Lohnkosten abgerechnet werden, wenn das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten übernimmt.

Der Haushalt hört nicht am Gartenzaun auf

Früher sah der Fiskus den Haushalt eng durch die Grundstücksgrenzen definiert. Mittlerweile sind auch Dienstleistungen abzugsfähig, die auf angrenzenden (öffentlichen) Flächen erbracht werden – solange sie dem Haushalt dienen. Somit ist es mittlerweile auch zulässig, Lohnkosten etwa für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen abzuziehen. ■

Vermietungseinkünfte:

Können Renovierungskosten für eine nicht mehr vermietete Wohnung berücksichtigt werden?

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Wenn Sie eine Wohnung vermieten, können Werbungskosten anfallen. Renovieren Sie etwa zwischen zwei Vermietungen die Wohnung, so können Sie die Kosten hierfür steuerlich berücksichtigen. Aber gilt das auch, wenn man nach der ersten Vermietung die Wohnung renoviert und sie dann selbst bewohnt? Das Finanzgericht (FG) Hamburg musste einem solchen Fall urteilen.

Der Fall

Der Kläger hatte eine Wohnung vom 01.01.1999 bis zum 28.02.2017 vermietet. Der Mieter hatte sie unrenoviert übernommen und nach seinen Vorstellungen renoviert. Vertragsgemäß musste er dafür bei Auszug keinerlei Schönheitsreparaturen vornehmen. Am 16.01.2017 unterbreitete eine Malerfirma dem Kläger ein Angebot für diverse Malerarbeiten in der Wohnung, die notwendigen Wandfarben besorgte der Kläger. Im Juni 2017 fanden in der Küche sowie in Bad und WC Tischlerarbeiten statt.

Im Anschluss nutzte der Kläger die Wohnung dann selbst und machte in seiner Einkommensteuererklärung für 2017 die Renovierungskosten als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend. Das Finanzamt versagte jedoch den Abzug.

Das Urteil

Die folgende Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Im Regelfall können Renovierungskosten, die nach dem Auszug des Mieters getätigt werden, als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden. Dies gelte aber nur, wenn sie im Hinblick auf eine vom Steuerpflichtigen beabsichtigte Anschlussvermietung getätigt würden, so das Gericht. Dass die Wohnung durch die vorherige Nutzung reparaturbedürftig geworden sei, reiche nicht aus, um den Werbungskostenabzug zu rechtfertigen.

Der Kläger hatte auch nicht nachgewiesen, dass er die Wohnung nach der Renovierung weiterhin vermieten wollte (etwa, indem er Anzeigen geschaltet hätte). Grundsätzlich erkennt der Fiskus keine nachträglichen Werbungskosten für eine vorher vermietete Wohnung an, wenn der Steuerpflichtige sie anschließend selbst nutzt. Dann nämlich handelt es sich nicht um Aufwendungen, die (fast ausschließlich) der Einkünfteerzielung dienen, sondern um Aufwendungen, die daneben auch in nicht unerheblichem Maße der privaten Lebensführung zugutekommen. ■

Alles neu im Vormundschafts- und Betreuungsrecht?

von Rechtsanwältin Claudia Baier, Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT),
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Der Bundesrat hat zugestimmt: Das große Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist verabschiedet. Es tritt am 01.01.2023 in Kraft. Durch das Gesetz werden die beiden Rechtsgebiete völlig neu strukturiert und inhaltlich modernisiert. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Änderungen und erklären, worauf Sie selbst achten müssen.

Wie unterscheiden sich Vormundschaft und Betreuung?

Während das Vormundschaftsrecht darauf abzielt, die Rechte Minderjähriger zu schützen, gilt das Betreuungsrecht für erwachsene Menschen. In der Betreuung wird ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten, die er selbst nicht für sich regeln kann – etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung, altersbedingter Einschränkungen oder einer Behinderung. Für welche Aufgabenbereiche ein:e Betreuer:in bestellt wird – zum Beispiel für Vermögensangelegenheiten oder für die Gesundheitssorge –, bestimmt das Familiengericht.

Das ändert sich durch die neue Gesetzeslage:

Mehr Selbstbestimmung für die Betroffenen
Das Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen soll deutlich gestärkt werden, indem diese in sämtlichen Stadien eines Betreuungsverfahrens eingebunden werden. Sie erhalten ein Recht auf Information sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung.

Bessere gerichtliche Kontrolle der Betreuenden
Durch einen Ausbau der gerichtlichen Kontrolle – meist durch Rechtspfleger:innen – soll es möglich werden, Pflichtwidrigkeiten des/der Betreuer:in, die das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Person beeinträchtigen, besser zu erkennen und gegebenenfalls auch zu sanktionieren. So soll ein höherer Qualitätsstandard der Betreuung erreicht werden.

Neues Register für Betreuende
Mit einem neu eingeführten formalen Registrierungsverfahren werden persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen für Berufsbetreuende eingeführt. Es werden nur solche Personen ins Register aufgenommen, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen.

Gesetzliches Notvertretungsrecht des Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten
Neu eingeführt wird ein auf 6 Monate befristetes gesetzliches Recht für Ehegatten, den jeweils anderen in allen Gesundheitsangelegenheiten zu vertreten. Diese vom Gesetz „aufgedrängte“ Vertretungsmacht kann durch Eintragung eines Widerspruchs im Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) ausgeschlossen werden. Überdies ist das Vertretungsrecht ausgeschlossen, sofern die Ehegatten getrennt leben oder wenn der vertretene Ehegatte eine General- und Vorsorgevollmacht auf eine andere Person ausgestellt hat.

General- und Vorsorgevollmacht
Betroffen von der Reform ist auch die General- und Vorsorgevollmacht, die zukünftig einen eigenen Paragrafen erhält. Als Möglichkeit zur privatrechtlichen Vorsorge hat sie sich bereits in der Vergangenheit bewährt und soll durch die Reform auch in Zukunft gefördert werden. Wenn eine Vorsorgevollmacht existiert, hat sie nach wie vor Vorrang vor einer Betreuungsregelung, die das Gericht verfügt. Künftig werden verschiedene Regelungen zur Vorsorgevollmacht und Kontrolle der betreuenden Person gebündelt. Schwerwiegende Eingriffe in persönliche Rechtsgüter müssen ausdrücklich und schriftlich in der General- und Vorsorgevollmacht formuliert sein. Überdies werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Bestellung einer Kontrolle der betreuenden Person gesetzlich normiert. Neu sind auch die Möglichkeit, die Vollmacht zeitweise auszusetzen, sowie die Neuregelung des Widerrufs.

Für die Form und Gestaltung von Vorsorgevollmachten gibt es keine neuen Anforderungen. Der Kreis der Personen, die als Bevollmächtigte grundsätzlich ungeeignet sind, wird allerdings erheblich ausgeweitet: Er umfasst künftig alle Mitarbeitenden von Diensten, die in der Versorgung des Vollmachtgebenden tätig sind.

Mögliche Probleme mit den neuen Regelungen

Auch wenn mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2023 nicht automatisch alle alten Vorsorgevollmachten ungültig werden, kann es vereinzelt zu Problemen kommen. Vorsorgevollmachten müssen nach höchstrichterlicher Entscheidung nämlich nicht nur gesetzeskonform formuliert werden, sondern auch so aktuell wie möglich sein, um „den aktuellen Willen des Vollmachtgebers abzubilden“.

Gerade der Wunsch der vollmachtgebenden Person für den Fall besonders schwerwiegender Eingriffe, etwa ärztlicher Zwangsmaßnahmen oder einer freiheitsentziehenden Unterbringung, muss im Hinblick auf das Schriftform- und Ausdrücklichkeitserfordernis explizit schriftlich in der General- und Vorsorgevollmacht genannt sein. Da Vorsorgevollmachten ohnehin von Zeit zu Zeit überprüft werden sollten, empfiehlt es sich, die Gesetzesänderung genau für diesen Zweck zu nutzen. Im Idealfall erspart man sich damit auch den Ärger einer Feststellungsklage bei Gericht, ob die Vollmacht nach altem Recht reicht und die Wünsche des Vollmachtgebenden aktuell abgebildet wurden.

Gern überprüfen wir Ihre bestehenden General- und Vorsorgevollmachten im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Anforderungen. Sprechen Sie uns an. ■

Schon gewusst?

Alles zu den neuen Musterarbeits-verträgen der ADSR

von Christoph E. König, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mediator (DAA), ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Mit dem 01.08.2022 ist die Novelle des Nachweisgesetzes (NachwG) in Kraft getreten. Als ADSR haben wir darauf unmittelbar reagiert und unsere Musterarbeitsverträge überarbeitet. Diese unterstützen die Arbeitgeber:innenseite dabei, die Anforderungen des novellierten Nachweisgesetzes zu erfüllen. Zugleich haben wir ergänzend die Vertragsmuster an die zwischenzeitlich deutlich verschärfte Rechtsprechung zu vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB) angepasst und sie – wo immer möglich – arbeitgeber:innenfreundlich optimiert.

Wussten Sie schon, dass …

- ... unsere neuen Musterarbeitsverträge eine verbesserte Urlaubsklausel enthalten, mit der Sie bares Geld sparen?

  Mit unserer arbeitgeber:innenfreundlichen Urlaubsklausel wird vertraglicher Mehrurlaub – also Urlaub, der zusätzlich zum gesetzlichen Urlaub von 20 Tagen (bei 5-Tage-Woche) bzw. 24 Tagen (bei 6-Tage-Woche) gewährt wird – bei Ausscheiden während des Kalenderjahres konsequent, also auch in der zweiten Jahreshälfte, gezwölftelt und ist von der Abgeltung ausgeschlossen. Ohne diese Klausel müssten Unternehmen auch den vertraglicher Mehrurlaub abgelten, wenn ein:e Mitarbeiter:in in der zweiten Jahreshälfte ausscheidet.

- … unsere neuen Musterarbeitsverträge eine Kurzarbeitsklausel enthalten?

  Mit dieser Klausel sind Unternehmen auch in Zeiten längerer Betriebseinschränkungen – etwa bei Umbauten oder in Pandemiezeiten – flexibler bei der Einführung von Kurzarbeit.

  Nicht zuletzt im Zuge der Corona-Pandemie war festzustellen, dass in Unternehmen durchaus unabsehbare betriebliche und finanzielle Situationen eintreten können, die größtmögliche untenehmerische Flexibilität erfordern. Diese speziellen Situationen ergeben sich zumeist daraus, dass die Nachfrage einbricht oder die Produktion stockt. Produktionsschwierigkeiten ergeben sich ihrerseits aus Verzögerungen in der Lieferung von Ressourcen oder Rohstoffen oder schlicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Schutzvorschriften,die die freie Ausübung des Gewerbebetriebs einschränken. Hier muss das Unternehmen reagieren, um nicht die eigene Existenz zu gefährden. ►

Ein in Deutschland besonders beliebtes Mittel ist die Kurzarbeit – die für Beschäftigte wiederum gravierende Einschnitte im Hinblick auf die Arbeitszeit und den damit verbundenen Arbeitslohn bedeutet.

Voraussetzung für die Kurzarbeit ist eine entsprechende Vereinbarung, am besten direkt in Form einer arbeitsvertraglichen Klausel.

- … unsere neuen Musterarbeitsverträge einen generellen Ausschluss von § 616 BGB enthalten?

§ 616 BGB sieht vor, dass Dienstnehmer:innen – also auch Arbeitnehmer:innen – einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben, wenn die geschuldete (= vertraglich vereinbarte) Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann

a) wegen eines im persönlichen Bereich liegenden Grundes (z. B. bei Erkrankung oder Pflege naher Angehöriger, bei Ereignissen im Familien- und Verwandtenkreis wie Beerdigung oder Hochzeit) oder bei sonstigen Fällen (z. B. Umzug, Arztbesuche, Einbruch)

b) für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit und

c) ohne eigenes Verschulden.

Aufgrund unserer Vertragsklausel müssen Unternehmen bei derartigen kurzzeitigen Arbeitsverhinderungen aus persönlichen Gründen keine Entgeltfortzahlung leisten.

- … unsere neuen Musterarbeitsverträge Unternehmen helfen, schon bei Vertragsschluss die Anforderungen des novellierten Nachweisgesetzes zu erfüllen?

Nach dem novellierten Nachweisgesetz sind Unternehmen seit dem 01.08.2022 verpflichtet, grundsätzlich allen Beschäftigten spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich auszuhändigen. Enthält der Arbeitsvertrag bereits alle notwendigen Angaben, ist kein gesonderter Nachweis erforderlich.

Das aktuelle Bestellformular und eine Preisübersicht erhalten Sie über unser Sekretariat:

Dagmar Winter
Telefon: +49 40 63305 8911
oder **E-Mail:** info@adsr-recht.de
Unter **https://adsr-recht.de/service/downloads-infos-und-links/** stehen die Dokumente auch zum Download bereit.

Tipps für Ihren Alltag als Unternehmer:in

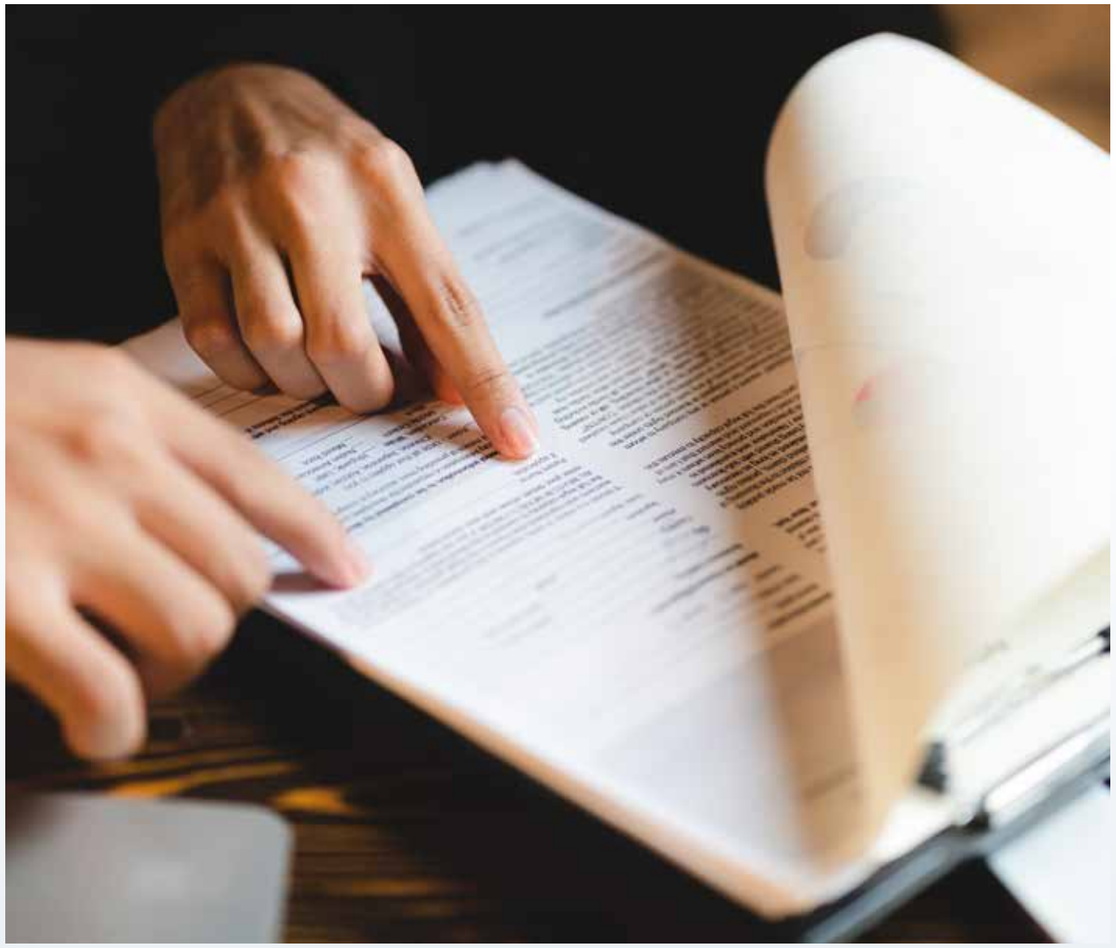

Beachten Sie abschließend bitte, dass auch das beste Vertragsmuster immer nur ein „Muster“ bleibt, das selbstverständlich nicht jede einzelne erdenkliche betriebliche Situation oder Regelung abdecken kann.

Auf der ganz sicheren Seite sind Sie somit, wenn Sie sich von uns maßgeschneiderte Arbeitsverträge auf der Basis Ihrer individuellen Wünsche und betrieblichen Bedürfnisse erstellen lassen. Gerne beraten und unterstützen wir Sie diesbezüglich. ■

KONTAKT

Dr. Wolfgang Lucht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6
22297 Hamburg
Telefon: +49 40 63305-8935
Telefax: +49 40 63305-98935
E-Mail:
wolfgang.lucht@adsr-recht.de

Christoph E. König
Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Mediator (DAA)
ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stockholmer Allee 32c
44269 Dortmund
Telefon: + 49 231 557199-5289
Telefax: +49 40 63305-9-5289
E-Mail:
christoph.koenig@adsr-recht.de

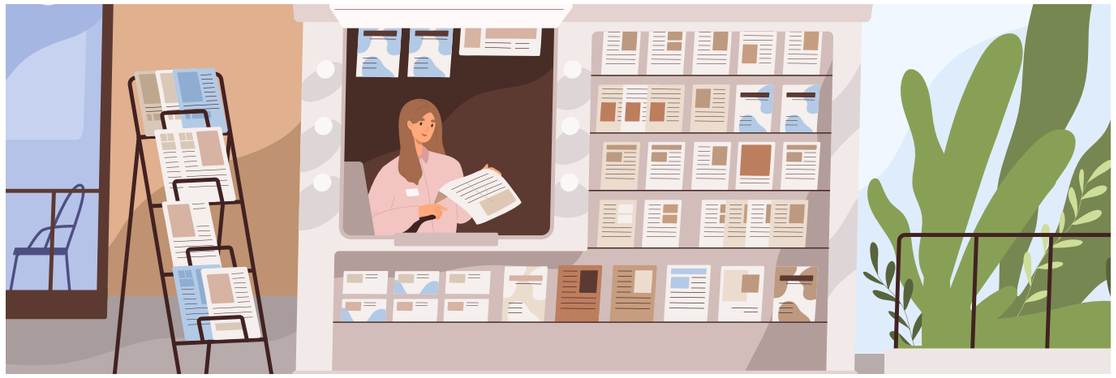

Erst schwarz einkaufen und dann noch Vorsteuer abziehen?

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Unter „Schwarzeinkauf“ versteht man einen Handel, bei dem der tatsächliche Kaufpreis höher ist als beim Finanzamt angegeben. Dadurch entgehen dem Staat Steuern. Das Finanzgericht (FG) Münster entschied nun zum Vorsteuerabzug aus Schwarzeinkäufen. Danach ist kein Vorsteuerabzug möglich, wenn im Rahmen einer Steuerfahndungsprüfung Schwarzeinkäufe festgestellt werden und keine entsprechenden Rechnungen vorliegen.

Der Fall:

Im betreffenden Fall ging es um eine Kioskbetreiberin. Bei der Prüfung einer Lieferantin dieses Kiosks stellte die Steuerfahndung fest, dass diese Waren teilweise gegen Barzahlung ohne ordnungsgemäße Rechnung – auch an die Kioskbetreiberin – verkaufte. Daraufhin folgte auch beim Kiosk eine Betriebsprüfung. Diese führte zu dem Ergebnis, dass Eingangsumsätze der Lieferantin und die entsprechenden Ausgangsumsätze nicht in der Buchführung erfasst waren. Das Finanzamt schätzte deshalb Umsätze beim Kiosk hinzu, gewährte jedoch mangels Rechnungen keinen Vorsteuerabzug für die Schwarzeinkäufe. Dagegen klagte die Kioskbesitzerin.

Das Urteil:

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihr der Vorsteuerabzug auch ohne Vorlage von Rechnungen zustehe. Das FG stellte jedoch klar: Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Ausnahmsweise kann auf bestimmte formale Voraussetzungen verzichtet werden, wenn die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs erfüllt sind. Dann müssen Unternehmer:innen aber nachweisen, dass sie eine ordnungsgemäße Rechnung besessen haben. Der fehlende Nachweis eines früheren Rechnungsbesitzes kann nicht durch eine Schätzung ersetzt werden.

Im Rahmen der Prüfung werteten die Steuerfahnder:innen das Konto der Klägerin bei der Lieferantin umfänglich aus, sodass das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügte, um die materiellen Voraussetzungen zu prüfen. Die Klägerin hatte zu keinem Zeitpunkt Rechnungen über die bezogenen Schwarzeinkäufe besessen – ganz einfach, weil die Lieferantin niemals Rechnungen ausgestellt hatte.

HINWEIS

Auch wenn Sie keine Schwarzeinkäufe tätigen – sprechen Sie uns jederzeit an, wenn Sie Fragen zum Vorsteuerabzug haben. ■

Schenkungsteuer: der Wert eines geschenkten Unternehmensanteils

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Bei einer Schenkung wird das Geschenk bewertet, und je nach seinem Wert fällt Schenkungsteuer an. Bei Geldschenkungen ist die Bewertung einfach. Auch bei Aktien ist sie nicht allzu schwierig, sofern die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden. Etwas komplizierter wird es, wenn ein Anteil an einem Unternehmen verschenkt wird, das nicht an der Börse gehandelt wird. Auch hier gibt es Verfahren, um den Wert zu bestimmen. Die beschenkte Person kann aber auch versuchen, einen niedrigeren Wert nachzuweisen – dann kommt es unter Umständen zum Rechtsstreit. Das Finanzgericht (FG) München hatte kürzlich zu entscheiden, mit welchem Wert ein Unternehmensanteil zu berücksichtigen ist.

Der Fall:

Der Kläger K und Frau M waren Kommanditisten einer GmbH & Co. KG – K mit einem Anteil von 93 %, M mit 7 %. An der zugehörigen Komplementärin Y hielt K einen Anteil von 100 %. Mit Vertrag vom 29.06.2011 hatte M ihren Anteil an der GmbH & Co. KG unentgeltlich auf den Kläger übertragen. Das Finanzamt hatte mit Bescheid vom 13.07.2012 über die gesonderte Feststellung des Betriebsvermögens für Zwecke der Schenkungsteuer den Anteilswert festgestellt, bevor der Kläger mit Vertrag vom August 2012 dann 80 % seiner Beteiligung an der GmbH & Co. KG an Y veräußert hatte.

Am 21.10.2015 änderte das Finanzamt den Feststellungsbescheid und stellte darin den Wert des Anteils am Betriebsvermögen neu fest. Dagegen erhob der Kläger Einspruch, weil der festgestellte Wert zu hoch sei.

Das Urteil:

Die Klage vor dem FG war unbegründet. Der Anteilswert ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser lässt sich für gewöhnlich aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, sofern die Verkäufe nicht mehr als ein Jahr zurückliegen. Wenn das nicht möglich ist, kann die Substanzwertmethode angewendet werden.

Der zwischen K und Y vereinbarte Kaufpreis wurde nicht für einen Stichtag bestimmt, der innerhalb der gesetzlichen Frist liegt. Dass laut dem Kläger dieser Kaufpreis auch am 29.06.2011 gegolten hätte, reicht für den Nachweis nicht aus. Auch bloße Verhandlungen reichen nicht aus, da ein Verkauf tatsächlich vollzogen worden sein muss. Weil im vorliegenden Fall kein niedrigerer Wert durch Verkäufe nachgewiesen werden konnte, war das Finanzamt berechtigt, den Wert anders, eben nach dem Substanzwertverfahren, zu ermitteln. Aus der bloßen Tatsache, dass eine große Differenz zwischen den Werten liegt, lasse sich nicht folgern, dass sie fehlerhaft seien und der Feststellungsbescheid damit rechtswidrig sei, so das Gericht. ■

Fahrgemeinschaften lohnen sich für alle im Auto

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

In Zeiten hoher Benzinkosten und gleichzeitiger Rückkehr in den Präsenzbetrieb im Büro gibt es wieder mehr Fahrgemeinschaften. Wir sagen Ihnen, auf welche Details Sie achten sollten, um die steuerlichen Vorteile zu nutzen.

Gemeinsam zur Arbeit zu pendeln, hat nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch steuerlich viel Charme: Alle Mitfahrenden dürfen die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung absetzen (0,30 € pro Entfernungskilometer; 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer). Jede Person im Auto kann die Entfernungspauschale aber nur einmal pro Arbeitstag absetzen.

Für den jährlich absetzbaren Maximalbetrag der Entfernungspauschale spielt allerdings eine Rolle, wer hinter dem Steuer sitzt und wer Beifahrer:in ist. Mitfahrende einer Fahrgemeinschaft dürfen nämlich maximal 4.500,00 € pro Jahr an Fahrtkosten absetzen. Das Finanzamt berechnet bei der Steuerveranlagung praktisch also zwei Entfernungspauschalen: einmal für die Tage als fahrende Person (unbegrenzt abziehbar) und einmal für die Tage als mitfahrende Person (bis zu 4.500,00 € abziehbar). Die Summe beider Pauschalbeträge wird dann in der Einkommensteuerveranlagung abgezogen.

„Wo geht's lang?"

Bei der Abrechnung der Entfernungspauschale muss man nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte angeben. Der Fiskus erkennt auch eine längere Fahrtstrecke an – sofern sich nachweisen lässt, dass diese Strecke verkehrsgünstiger ist (z. B. wegen starken Berufsverkehrs oder einer Großbaustelle auf der kürzeren Strecke) und dass man diese Strecke regelmäßig genutzt hat.

UNSER TIPP

Wer statt der kürzesten Straßenverbindung eine längere Strecke zur Arbeit fährt, sollte für den steuerlichen Kostenabzug eine gute Beweisvorsorge treffen. So ist es sinnvoll, Ausdrucke oder Screenshots von Routenplanern und Staumeldungen aufzubewahren, aus denen sich ergibt, dass auf der kürzesten Straßenverbindung regelmäßig Verkehrschaos herrscht. Die Wegstrecken für Umwege, um Mitfahrer:innen einzusammeln oder nach Hause zu bringen, dürfen hingegen nicht bei der Entfernungspauschale angesetzt werden. Gleichwohl sind auch diese Strecken als Arbeitswege unfallversichert (gesetzlich, in der Regel über die Berufsgenossenschaft). ■

Weniger Umsatzsteuer auf Gas und Inflationsausgleichsprämie

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Um die angespannte Lage auf dem Energiemarkt abzufedern und die Bürger:innen zu entlasten, senkt die Bundesregierung die Umsatzsteuer auf Gas vorübergehend von 19 auf 7 %.

Das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz" wurde Ende September beschlossen. Das Gesetz sieht vor, im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2024 die Umsatzsteuer auf die Lieferung von Gas von derzeit 19 % auf 7 % zu senken.

Der Bundestag erläutert den Hintergrund des Gesetzentwurfs wie folgt:

Der völkerrechtswidrige Angriff auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Die aufgrund des Krieges nochmals erheblich gestiegenen Gaspreise sind für viele Bürger:innen zu einer großen Belastung geworden. Diese Entwicklung kann die Bestrebungen, Deutschland schnellstmöglich unabhängig von russischem Erdgas zu machen, verstärken. Auch die Umlage zur Finanzierung der Ersatzbeschaffungskosten der Gasimporteure, die von russischen Minderlieferungen betroffen sind, wird weitere Preisanstiege nach sich ziehen.

Um die Bürger:innen zu entlasten, senkt die Bundesregierung die Umsatzsteuer auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz vorübergehend auf 7 %.

Die Umsatzsteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuer darauf angelegt, dass sie von den Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucher:innen abgewälzt wird. Eine temporäre Steuersenkung hat zur Folge, dass eine vollständige Weitergabe an die Verbraucher:innen auch eine entsprechende Preissenkung und damit Entlastung für die Bürger:innen ermöglicht. Die Bundesregierung erwartet von den Unternehmen, dass sie diese Senkung 1:1 an die Verbraucher:innen weitergeben.

Außerdem ist in dem Gesetz geregelt, dass Unternehmen ihren Mitarbeiter:innen eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000,00 € zahlen können. Die Neuregelung soll für Arbeitgeberleistungen gelten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Zeitraum vom Tag nach der Verkündung des Gesetzes bis zum 31.12.2024 gewährt werden.

Das Gesetz wurde am 25. 10.2022 erlassen. ■

Tipps für Ihre Zukunft

Verfahrensdokumentation – mehr als nur Papierkram

von Karsten Reimers, UnternehmensBeratung, Zentrale

Anfangs reagierten Prüfer:innen der Finanzverwaltung überrascht, wenn sie in einem Unternehmen eine Verfahrensdokumentation vorfanden. Mittlerweile wird diese in den einzelnen Bundesländern sogar regelmäßig verlangt. Vielen Kaufleuten fehlt sie – häufig auch deshalb, weil ihnen der Nutzen im Verhältnis zu den Kosten nicht angemessen erscheint. Wir zeigen Ihnen anhand von Praxisbeispielen, welche Vorteile eine vollständige Verfahrensdokumentation hat und warum eine darauf aufbauende Prozessberatung zusätzlich hilfreich sein kann.

Die sich immer schneller verändernden Prozesse, die fortschreitende Digitalisierung und neue Technologien beschäftigen auch die Finanzverwaltungen. In einer Verfahrensdokumentation werden die betrieblichen Abläufe genau beschrieben – diese Dokumentation dient der Finanzverwaltung als Beleg dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form“ – kurz: GoBD – erfüllt sind.

Was ist eine Verfahrensdokumentation, und wozu dient sie?

Eine Verfahrensdokumentation ist kurz gesagt eine Organisationsunterlage oder auch Anweisung zum Umgang mit Unternehmensprozessen. Sie beschreibt beispielsweise, wie Sie mit Belegen oder anderen Unterlagen verfahren sollen – ob und wie bei Ihnen Belege erfasst, verarbeitet, aufbewahrt, archiviert oder auch vernichtet werden. Ebenso wird festgehalten, wie der Zugang zu sensiblen Bereichen oder Daten im Unternehmen geregelt ist und kontrolliert wird. In der Praxis hilft die Verfahrensdokumentation der Finanzverwaltung, sich bei einer Betriebsprüfung in angemessener Zeit ein Bild davon zu machen, wie die EDV-Landschaft und die entsprechenden Prozesse aufgebaut sind.

Eine vollständige Dokumentation erfasst vier Bereiche:

- **Kassenführung:** alle Prozesse rund um die Erfassung von Vorgängen an Kassen, Waagen und Pfandautomaten
- **Belegablage:** Eingang, Erfassung und Ablage von Belegen (Papier/digital)
- **Ersetzendes Scannen:** revisionssichere Archivierung und Vernichtung der Belege (in der Praxis wird dieser Teil meist in Kombination mit dem Thema Belegablage beraten und dokumentiert)
- **Unternehmensprozesse:** beispielsweise Zugangskontrollen und Umgang mit sensiblen Daten und Räumen, Parkplatz, Arbeitsrecht, Einkaufsorganisation oder Lager

Wie wird eine Verfahrensdokumentation erstellt?

Sofern Sie noch nicht über eine Verfahrensdokumentation verfügen, wird Ihre betreuende Zweigniederlassung auf Sie zukommen und Sie auf die Risiken hinweisen, die mit dem Fehlen einer Dokumentation verbunden sind. Wenn Sie uns damit beauftragen, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, binden wir Sie bei deren Erstellung umfassend ein.

Unsere Expert:innen stellen Ihnen anhand eines bewährten Vorgehens Fragen zu Ihren Verwaltungsprozessen. Dazu gehört zum Beispiel auch, dass sie sich im Kassensystem entsprechende Vorgänge zeigen lassen, um alle wichtigen Informationen für die spätere Dokumentation zu sammeln. Auf Basis dieser Informationen erstellen wir für Sie die Dokumentation. In der Regel geschieht dies direkt in Ihrer örtlichen Zweigniederlassung und nimmt einige Tage in Anspruch. ►

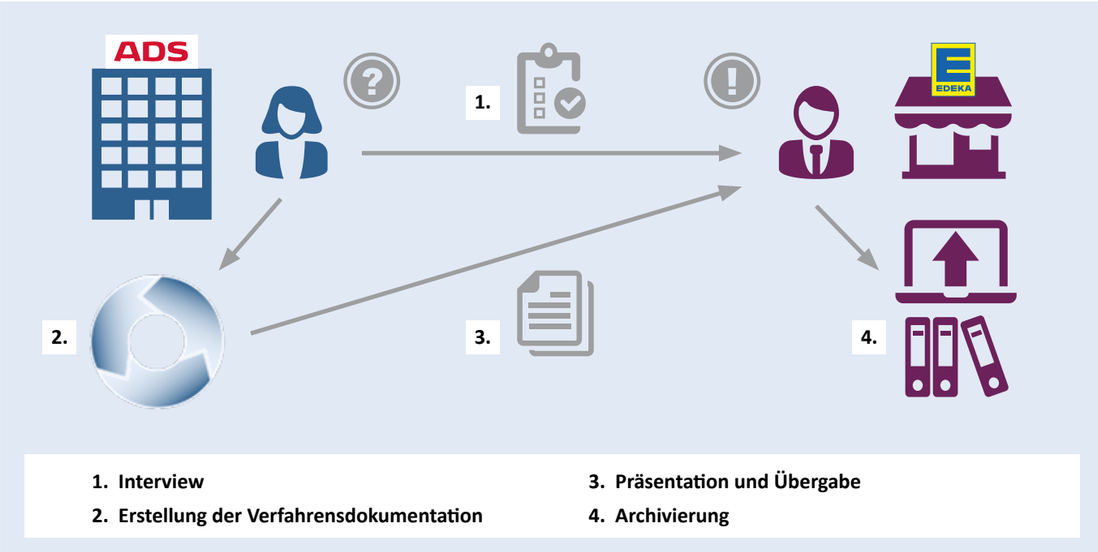

Nachdem Ihr:e Steuerberater:in Ihnen die Dokumentation präsentiert und überreicht hat, legen Sie diese in Ihrem Dokumentenmanagementsystem (z. B. DocuWare) oder auch in Ihrem Verwaltungsbüro ab – und die Finanzverwaltung kann im Falle einer Prüfung darauf zugreifen.

Im Rahmen der Beratung setzen wir für die Verfahrensdokumentation auf eine softwaregestützte Bearbeitung: Sie erlaubt uns, die Dokumentation schnell und mit hoher Qualität für Sie zu erstellen und gleichzeitig elektronisch bei uns zu speichern, sodass wir auch Aktualisierungen effizient und transparent abbilden können.

Welche Vorteile bietet eine Verfahrensdokumentation?

Eine objektive Betrachtung und Bewertung hilft, etablierte Prozesse genau zu analysieren. Hier verlässt die ADS das klassische Tätigkeitsfeld der Steuerberatung und entwickelt für Sie rein praktische Tipps, die Ihnen einen sichtbaren Mehrwert für den Geschäftsalltag bieten.

Praxisbeispiel:
In der Ist-Aufnahme für eine Verfahrensdokumentation stellte sich heraus, dass es für den Kassenraum zwar acht Schlüssel geben sollte, bei den zugriffsberechtigten Personen tatsächlich aber nur drei vorhanden waren. Der Mandant merkte an, dass hier in der Vergangenheit bereits häufiger Probleme aufgetreten seien: Die Schlüssel seien verschwunden, nicht mehr berechtigte Mitarbeiter:innen hätten diese nicht zurückgegeben oder die Schlüssel wurden frei zugänglich verwahrt. Der Berater informierte den Mandanten daraufhin über Anbieter von RFID-Türschlössern, die sich für seine Märkte eignen würden: Solche Schlösser erlauben es, ein Rechtekonzept zu definieren und auf alle Beschäftigten anzuwenden. Wenn Mitarbeiter:innen den Chip verlieren, lässt dieser sich sperren; zusätzlich werden alle Zugriffe protokolliert. Der Mandant leitete umgehend den Austausch der Türschlösser ein.

Im Rahmen der Aufzeichnung und Beratung wird Ihr:e Steuerberater:in so etwas wie ein:e Sparringspartner:in: Prozessbaustellen werden erkennbar, und Sie teilen wertvolle Informationen, mit denen die ADS Ihre Steuergestaltung optimieren kann. Mit anderen Worten: Ihr:e Steuerberater:in kann zunehmend in die Prozessberatung einsteigen.

Der Start in die Prozessberatung

Für den Fall, dass Sie eine Verfahrensdokumentation nicht wünschen, sollten Sie den größeren Mehrwert in der darauf aufbauenden Prozessberatung sehen. Zwar kann die Verfahrensdokumentation Sie im Zweifel vor einer Hinzuschätzung bewahren – dieser Vorteil kommt aber erst zum Tragen, wenn die Finanzverwaltung die Verfahrensdokumentation bei der Prüfung verlangt.

Hier kann durchaus der Eindruck entstehen, dass die Verfahrensdokumentation nicht mehr ist als eine kostspielige bürokratische Hürde. Die Prozessberatung dagegen kann sich sofort spürbar positiv auswirken, weil Sie die Anpassungen direkt umsetzen können.

Welche Vorteile hat die auf einer Verfahrensdokumentation aufbauende Prozessberatung?

Eine Prozessberatung beginnt immer mit der Aufnahme der bestehenden Prozesse – am besten im Rahmen der Verfahrensdokumentation im persönlichen Gespräch bei Ihnen vor Ort. Hierfür lässt sich Ihr:e Berater:in Ihre Abläufe zeigen und erklären. Um den zeitlichen Aufwand für Sie möglichst gering zu halten, strukturiert die ADS das Gespräch anhand von Checklisten, damit später alle aus Sicht der GoBD bestehenden Anforderungen in der Verfahrensdokumentation berücksichtigt sind.

Einblick in die Prozesslandschaft

Immer wieder erleben wir, dass Mandant:innen bestimmte Bereiche für nicht relevant halten. Das ist häufig ein Irrtum. Die Verfahrensdokumentation und später die Prozessberatung ermöglichen Ihnen einen tiefen Einblick in die Prozesslandschaft.

Praxisbeispiel:
Bei einer Verfahrensdokumentation im Lebensmitteleinzelhandel beschrieb ein Kaufmann die Vernichtung von eingescannten Belegen sehr grob. Auch auf Nachfragen hin lieferte er kaum detaillierte Antworten. Für den Kaufmann war der Prozess uninteressant, weil es sich für ihn um nicht marktrelevante Tätigkeiten handelte. Der Berater ließ nicht locker und hakte immer wieder nach. Beim nächsten Termin bedankte sich der Mandant beim Berater: Nur durch dessen hartnäckige Nachfragen hatte sich herausgestellt, dass ein grober Kommunikationsfehler beim Scannen und Vernichten der Belege bei den Mitarbeiter:innen vorlag.

Um diesen Fehler fortan zu vermeiden, nahm das Personal an einer Fachschulung zur korrekten Vernichtung von Belegen teil, in der es unter anderem um die Bedienung der notwendigen Hardware ging (z. B. Aktenvernichter). Der Prozess wurde im Internen Kontrollsystem (IKS) erfasst, mit dem der Mandant nun die Einhaltung des Prozesses kontrolliert und dies auch dem Finanzamt bei einer Prüfung belegen kann.

Für die Prozessberatung greift die ADS auch auf ihre Erfahrung aus zahlreichen Verfahrensdokumentationen zurück. Besonders innerhalb relativ homogener Mandant:innengruppen lassen sich Prozesse vergleichen und so Vorteile schaffen.

Praxisbeispiel:
In einem Gespräch beschwerte sich ein Mandant über die Kosten der E-Mail-Archivierung. Diese beschäftigten ihn derart, dass er versuchte, möglichst wenige E-Mails zu schreiben – in der heutigen digitalen Welt eine harte Maßnahme. Andere Mandant:innen beschwerten sich nicht über erhöhte Kosten. Die Analyse zeigte, dass der Mandant einen wesentlich teureren Anbieter nutzte als andere Mandant:innen. Der Berater vermittelte den Kontakt zum kostengünstigeren Anbieter und unterstützte beim Wechsel der E-Mail-Archivierungslösung.

Ganzheitliche Beratung

Eine Verfahrensdokumentation kann auch als Gesprächsaufhänger für eine ganzheitliche Beratung dienen. Wenn sich beispielsweise im gemeinsamen Gespräch herausstellt, dass Sie kein Personaleinsatzsystem nutzen bzw. die Einsatzpläne nicht archivieren, wird der Berater Sie auf das Risiko hinweisen, dass Sie möglicherweise unwirtschaftlich planen, wenn Sie keine Vergleichszahlen und alten Planungen als Basis nutzen.

Zudem bieten Einsatzpläne einen vereinfachten Nachweis über die Stundenverteilung Ihrer Mitarbeiter:innen. Als Unternehmer:in sind Sie zudem verpflichtet, bei einer Betriebsprüfung die Stundenverteilung von geringfügig Beschäftigten nachzuweisen – was ohne archivierte Einsatzpläne nur schwer möglich ist.

Aktualität der Daten

Ein letzter Aspekt, der für eine Prozessberatung spricht, ist die Aktualität der Daten. Eine Verfahrensdokumentation bezieht sich immer nur auf einen Stichtag. Weil die Finanzverwaltung allerdings im Fall einer Prüfung auf eine aktuelle Fassung zugreifen möchte, sind Aktualisierungen wichtig. Durch eine laufende Begleitung und den zugehörigen Austausch ist die ADS besser über Änderungen in Ihrem Unternehmen im Bilde.

FAZIT

Durch die Prozessberatung auf Basis einer Verfahrensdokumentation kann Ihnen Ihr:e Steuerberater:in weit über das bisher bekannte Aufgabengebiet zur Seite stehen. Der intensivere Kontakt ermöglicht eine praxisnähere Beratung. Die ADS verfolgt mit diesem Konzept einen Weg, der sich bisher als sehr erfolgreich erwiesen hat. Auf Basis unserer langjährigen Erfahrung in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung haben wir nun die Verknüpfung mit dem Thema Verfahrensdokumentation geschaffen. Profitieren auch Sie von unserer Kompetenz in diesem Bereich. Sprechen Sie uns gerne an! ■

Das Jahressteuergesetz 2022

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich Gesetzgebungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Das Bundesfinanzministerium hat daher einen Entwurf für das Jahressteuergesetz 2022 veröffentlicht, der unter anderem folgende Maßnahmen enthält:

Der geltende Mindestlohn wird zum 01.10.2022 auf einen Bruttostundenlohn von 12,00 € erhöht. Aufgrund früherer Gesetzesänderungen stieg der Mindestlohn zuletzt zum 01.01.2022 von 9,60 € auf 9,82 €; zum 01.07.2022 stieg er auf 10,45 €.

Künftig soll sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns soll sie auf 520,00 € monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet werden.

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich soll nach dem Willen der Bundesregierung von monatlich 1.300,00 € auf 1.600,00 € angehoben werden, um sozialversicherungspflichtige Beschäftigte mit geringem Arbeitsentgelt weitergehend zu entlasten. ■

- **Der Abzug von Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung wird modernisiert.**
- **Bestimmte Fotovoltaikanlagen werden von der Ertragsteuer befreit.**
- **Die Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen im Zusammenhang mit steuerbefreiten Fotovoltaikanlagen wird erweitert.**
- **Der lineare AfA-Satz für die Abschreibung von Wohngebäuden steigt auf 3 %.**
- **Für Altersvorsorgeaufwendungen ist ab 2023 ein vollständiger Sonderausgabenabzug möglich.**
- **Der Sparer:innen-Pauschbetrag steigt von 801,00 € auf 1.000,00 €.**
- **Der Ausbildungsfreibetrag wird von 924,00 € auf 1.200,00 € erhöht.**
- **Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um einen direkten Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen aufzubauen – unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer.**
- **Die Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 wird aufgehoben.**
- **Der Grundrentenzuschlag wird von der Steuer freigestellt.**
- **Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung**
- **Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung**
- **Für Zahlungsdienstleister werden bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Umsatzsteuer eingeführt.**
- **Bereitstellung von Verwaltungsportalen nach dem Onlinezugangsgesetz**

Fristen zur Einkommensteuererklärung verlängert

von Isabell Schröder, Steuerabteilung, Zentrale

Der Bundesrat hat am 10.06.2022 dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Damit wurden die Einkommensteuer-Erklärungsfristen für Steuerzahler:innen, die professionelle Steuerhilfe hinzuziehen, verlängert.

Die verlängerten Erklärungsfristen sollen vor allem die hohe Belastung bei den Steuerberater:innen abfedern: Sie haben in der Corona-Krise viele zusätzliche Aufgaben übernommen, um beispielsweise Hilfen und Kurzarbeitergeld für betroffene Unternehmen und Arbeitgeber:innen zu beantragen. Auch die vermehrt anfallenden Grundsteuer-Feststellungserklärungen sorgen für Mehrarbeit bei den Berater:innen.

Weitere Änderungen durch das Corona-Steuerhilfegesetz

Neben den Fristverlängerungen sieht das Gesetz unter anderem noch die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale (jährlich 600,00 €) für 2022 vor. Zudem enthält es einen steuerfreien Bonus für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen in Höhe von 4.500,00 €. Diesen können Arbeitgeber:innen freiwillig an die Beschäftigten auszahlen. Zudem wurde die Möglichkeit, eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen, um ein Jahr verlängert – sie gilt nun auch für Wirtschaftsgüter, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden. Diese Regelung war ursprünglich auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begrenzt, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden. ■

Die verlängerten Fristen:

- **Erklärungen für 2020: Abgabe bis 31.08.2022**
- **Erklärungen für 2021: Abgabe bis 31.08.2023**
- **Erklärungen für 2022: Abgabe bis 31.07.2024**
- **Erklärungen für 2023: Abgabe bis 31.05.2025**
- **Erklärungen für 2024: Abgabe bis 30.04.2026**

Inflationsausgleichsgesetz in Planung

von Antje-Katrin Reimers, Steuerabteilung, Zentrale

Das Bundeskabinett hat am 14.09.2022 den Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz verabschiedet. Es soll die mit der kalten Progression verbundenen schleichenden Steuererhöhungen vermeiden. Für rund 48 Millionen Bürger:innen wird die Steuerlast an die Inflation angepasst, um Mehrbelastungen zu reduzieren. Zudem sollen Familien gezielt steuerlich unterstützt werden.

Konkret sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Höherer Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag soll zum 01.01.2023 um 285,00 € auf 10.632,00 € sowie zum 01.01.2024 um 300,00 € auf 10.932,00 € steigen.

Ausgleich der kalten Progression

Der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972,00 € statt bisher 58.597,00 € greifen; 2024 soll er ab 63.515,00 € gelten. Besonders hohe Einkommen (sog. Reichensteuersatz) ab 277.836,00 € sind ausdrücklich von dieser Anpassung ausgenommen. Im Durchschnitt sollen Arbeitnehmer:innen dadurch im nächsten Jahr 193,00 € mehr netto haben als in diesem Jahr, wenn sich ihr Einkommen nicht ändert.

Unterstützung von Familien

Der Kinderfreibetrag soll für die Jahre 2022 bis 2024 um 160,00 € auf 8.548,00 € steigen. Das Kindergeld soll zum 01.01.2023 für das erste, zweite und dritte Kind auf einheitlich 237,00 € pro Monat und 250,00 € für jedes weitere Kind erhöht werden.

Anhebung des Unterhalthöchstbetrags

Der Unterhalthöchstbetrag für 2022 soll von 9.984,00 € auf 10.347,00 € steigen. ■

Mopo-Staffellauf 2022

Sonnenschein und tolle Stimmung: Im Hamburger Stadtpark trafen sich wieder Laufbegeisterte.

Nach zweijähriger Pause fiel am 17. und 18.08. im Hamburger Stadtpark endlich wieder der Startschuss für den bekannten Mopo-Staffellauf: Dabei laufen 5 Kolleg:innen als Staffel jeweils eine Strecke von 5 Kilometern. Der Teamgeist steht im Vordergrund. Trotz fast tropischer Temperaturen nahmen insgesamt 1.787 Teams (8.935 Läufer:innen) teil – unter ihnen auch drei ADS-Staffeln mit Kolleg:innen aus der Zentrale und der Hamburger Zweigniederlassung.

Begeistert angefeuert von den Zuschauer:innen erreichten alle ADS-Läufer:innen gut gelaunt das Ziel. Eine wirklich tolle Leistung! Auch die Verpflegung war gesichert: Kühle Getränke, von EDEKA gesponserte Picknickkörbe und ein leckeres Grillbuffet warteten auf die Teilnehmer:innen und Zuschauer:innen. ■

Frühstück für Unternehmer:innen in Chemnitz

In gemütlicher Runde trafen sich ADS-Mandant:innen und tauschten sich aus.

Am 16.08.2022 fand in der Zweigniederlassung in Chemnitz nach längerer Pause wieder ein ADS-Unternehmer:innen-Frühstück statt: Von 9 bis 13 Uhr saß man gemütlich zusammen, lauschte den fachlichen Vorträgen der Kolleg:innen und diskutierte über aktuelle Themen. Zwischendurch gab es immer genügend Zeit, um alle Fragen loszuwerden.

Wir haben uns über das positive Feedback sehr gefreut. Viele Mandant:innen haben sich bereits erkundigt, ob weitere Termine geplant sind. Auch über die nächsten Termine werden wir Sie rechtzeitig informieren. ■

Kurioses Urteil: Baukosten für ein aufwendiges Mausoleum können die Erbschaftsteuer mindern

Kosten, die im Rahmen einer Bestattung entstehen, können Sie als Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer geltend machen. Hierzu gehören die Aufwendungen, die für ein Grabmal, die Grabpflege sowie die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses anfallen. Bis zu einem Pauschalbetrag von 10.300,00 € können Sie die Kosten ohne Nachweispflicht ansetzen.

Einem Erben aus Bayern war das allerdings zu wenig. Er hatte für seinen verstorbenen Bruder ein Mausoleum für 420.000,00 € errichten lassen. Der Bruder war zuerst in einem herkömmlichen Grab bestattet worden und sollte dann in seine endgültige Grabstätte umgebettet werden. Die Kosten hierfür wollte der Erbe als Nachlassverbindlichkeit geltend machen. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies mit der Begründung ab, nur für die erste Grabstätte seien Kosten abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil allerdings auf. Er betonte, die Kosten für ein angemessenes Grabmal des Erblassers seien auch dann abziehbar, wenn es sich um ein „Zweitgrab“ handele. Voraussetzung sei aber, dass der Erblasser dort seine letzte Ruhe finde. Für das zweite Grabmal seien Kosten „in angemessener Höhe“ abzugsfähig – was das konkret bedeutet, wird im Einzelfall entschieden. Die Höhe hängt davon ab, wie der Erblasser gelebt und wie viel er hinterlassen hat.

Das Finanzgericht wird nun im zweiten Rechtsgang entscheiden müssen, ob die Grabstätte lediglich eine provisorische Zwischenlösung war. Zusätzlich muss der Erbe einen Nachweis seiner Ausgaben vorlegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das Gericht darüber, ob die Kosten angemessen sind oder gekürzt werden müssen. ■

Zentrale

ADS
Allgemeine Deutsche Steuerberatungsgesellschaft mbH
New-York-Ring 6 • 22297 Hamburg

Telefon: +49 40 63305-5000 • Telefax: +49 40 63305-95000
info.forum@ads-steuer.de • www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt